



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt
SG Immissionsschutz
Auskunft erteilt: Frau Klein

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5

39517 Tangerhütte



Dienst Sitz:
Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 003

Tel.: +49 3931 607274
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70i.06/2021-00694

Datum:
08.03.2021

Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Verfahren: Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
Az.: 70i.06/2021-00694
ALIS-ID: 20425 (WKA 3); 20426 (WKA 4); 20427 (WKA 5); 20428 (WKA 6)
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 4 WKA
Windpark Bellingen
Vorranggebiet XVI "Hüselitz"
Betreiber: Windpark Bellingen GmbH & Co. KG
Poststraße 3
39576 Hansestadt Stendal
Standort: Gemarkung: Bellingen Demker
Flur: 1 1
Flurstück: 133/45; 136/53 160/20; 165

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Landkreis Stendal ist die Genehmigung zum oben genannten Vorhaben (§ 4 BImSchG) beantragt worden.

Als Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zu Ihrer Unterrichtung mit bitte um Rückgabe.

Ferner bitte ich Sie um Ihre Stellungnahme zum Vorhaben unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Belange durch Rücksendung des ausgefüllten, beiliegenden Vordruckes „Stellungnahme der Gemeinde“.

Soweit nach §§ 31 und 33 bis 35 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich, ersuche ich Sie, das Einvernehmen der für die o. g. Gemarkung zuständigen Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB in Ihrer Stellungnahme zu erklären.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 - 12:00
14:00 - 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 - 12:00
14:00 - 16:00
Fr. 08:00 - 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Hinweis zum Datenschutz: die Informationen gemäß Artikel 13/ 14 DSGVO finden Sie hier: <https://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html>

Ich weise darauf hin, dass das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte die Entscheidung über die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens durch Beschluss des zuständigen Gemeinderates herbeigeführt werden.

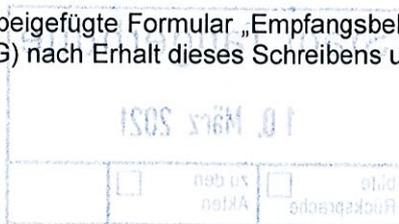
Bitte stellen Sie sicher, dass die als „Geheim“ gekennzeichneten Unterlagen auf keinen Fall in öffentlichen Sitzungen (z.B. durch Rat, Ausschüsse o. Ä.) behandelt werden.

Senden Sie mir bitte das als Anlage 2 beigefügte Formular „Empfangsbekanntnis“ nach § 5 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) nach Erhalt dieses Schreibens unterzeichnet zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bianka Klein



Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Formular Empfangsbekanntnis nach § 5 Absatz 2 VwZG
- 1 Formular Stellungnahme der Gemeinde

KURZBESCHREIBUNG

1. Einleitung

Die Windpark Bellingen GmbH & Co. KG plant die Errichtung von vier Windenergieanlage (WEA) im Zuge des Repowering, vom Typ Vestas V162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser 162 m; die Gesamthöhe beträgt somit 247 m über Geländeoberkante. Die Anlage hat eine Nennleistung von 5.600 kW und wird mit einem Dreiblattrotor betrieben. Der Jahresenergieertrag pro Anlage beträgt ca. 16 Mill kWh. Der Standort des Vorhabens befindet sich in den Ortsteilen Bellingen und Demker der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Landkreis Stendal im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Die Baugrundstücke sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
50 (3)	Bellingen	1	136/53 und 133/45
51 (4)	Demker	1	165
52 (5)	Demker	1	165
53 (6)	Demker	1	160/20

Im Zuge der Antragstellung werden 4 Bestandwindenergieanlagen, die nicht in unmittelbarer Nähe der Windfarm stehen, zurückgebaut und durch die Planung der vier WEA der Windpark Bellingen GmbH & Co. KG ersetzt.

Das Vorhaben der geplanten WEA befindet sich im VR Gebiet-Nr. XVI (Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit einer Wirkung von Eignungsgebieten) „Hüselitz“ nach Beschluss der Regionalversammlung vom 14.01.2013 im Regionalen Entwicklungsplan Altmark.

Da die geplanten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe größer als 50 m haben werden, ist ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Diese Antragsstellung erfolgt getrennt, aber parallel zum Genehmigungsverfahren eines anderen Projektentwicklers innerhalb diese Planungsfläche. Für die weiteren WEA 48 (1) und WEA 50 (2) erfolgt die Antragsstellung durch die Windpark Bellingen West GmbH & Co. KG. Die gemeinsame Bezeichnung des Windparks für alle sechs Anlagen ist "Windpark Bellingen". Beide Vorhabenträger werden, soweit rechtlich zulässig und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt, zusammenarbeiten, um für alle Beteiligten eine effiziente Projektumsetzung zu ermöglichen.

Wie eingangs erwähnt handelt es sich bei diesem Vorhaben um ein sog. Repowering, bei dem bestehende WEA zurückgebaut und neue WEA installiert werden. Die bestehenden und zurückzubauenden Anlagen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes.

In dem Planungsgebiet befinden sich derzeit 46 Windenergieanlagen. Mit dem Zubau der vorliegenden Planung erhöht sich die Anzahl auf insgesamt 50 Anlagen.

Der geplante Rückbau von Bestandsanlagen (außerhalb des Plangebietes) wird im Zuge der Bauvorhaben, spätestens mit Inbetriebnahme der Neuanlagen, durchgeführt und per Anzeige die Betriebseinstellung der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Die zurückzubauenden WEA sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet.

WEA	Vorranggebiet	Gemarkung	Flur	Flurstück
EN 600-e NH 70 m	außerhalb	Irxleben		
EN 600-e NH 70 m	außerhalb	Irxleben		
Nordex N29 NH 50 m	außerhalb	Rademin		
E 44 NH 65 m	außerhalb	Rottmersleben		

2. Erschließung

Die Anlieferung der Anlagen erfolgt von der Bundesstraße B 189 durch den Bestandwindpark im Vorhabengebiet und über die Landesstraße L 16 über bestehende Einmündung, von öffentlich genutzten Wirtschaftswegen und noch zu ertüchtigenden Wegen der Gemeinde, sowie über privatrechtlich gesicherte Flurstücke. Die Einmündungs- und Kurvenbereiche der Wirtschaftswegen sind entsprechend der Spezifikation des Anlagenherstellers für Zuwegung und Kranstellflächen auszubauen.

Der Ausbau der Zuwegung zu den Kranstellflächen erfolgt in 4,50 m Breite in teilversiegelter Bauweise (Schotter). Die Stellflächen nebst temporären Lager- und Montageflächen erfolgt nach der Spezifikation des Anlagenherstellers gemäß Kapitel 2.3.3. Der genaue Verlauf der Zuwegung und die geplanten dauerhaften Baumaßnahmen sind den Lageplänen in Kapitel 1. zu entnehmen.

3. Brandschutz

Für die geplanten en vom Typ Vestas V162 5.6 wurde ein ausführliches Sicherheitskonzept erarbeitet, das den Unterlagen in Kapitel 9 beiliegt.

Die Windenergieanlagen können von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden. Eine besondere standortspezifische Gefährdung im Brandfall ist nicht ersichtlich.

4. Schallemission

Die Untersuchung des zu erwarteten Schallemissionen sind gesamtheitlich für die beiden Antragsteller (wie im Punkt 1 beschrieben) erstellt worden. Sie bezieht sich somit auf den Zubau von insgesamt 6 WEA. Es wurden die zulässigen Grenzwerte nachts gemäß TA-Lärm zugrunde gelegt. Die WEA befinden sich ca. 1.000 m oder mehr zur nächsten Ortschaften Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Bellingen, Demker, Welle, Dahrenstedt und Buchholz entfernt.

Die für jeden Ortsteil gültigen Immissionsrichtwerte sind an den nächstgelegenen Immissionspunkten zu den WEA nicht zu überschreiten. Als Nachweis, dass die Richtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten werden, wurde eine Prognose bezüglich der Schallimmission erstellt, welches hier als Auszug wiedergegeben wird. Alle WEA werden mit Sägezahn-Hinterkanten-Kämme, die die Geräuschentwicklung der WEA reduzieren ausgestattet, um die Grenzwerte an den Immissionspunkten einzuhalten. Sie werden im Betriebsmodus O betrieben. Die Berechnungsergebnisse aus der Prognose sind mit den Angaben des Herstellers Vestas rechnerisch ermittelt worden. Der Anlagentyp Vestas V162-5.6 ist bisher nicht extern akustisch vermessen worden.

Auszug aus der Schallimmissionsprognose FEFA Ingenieurbüro vom 11.01.2021:

>> „Die Schallimmissionsprognose basiert, unter Berücksichtigung der Bestands-Windenergieanlagen (WEA) und anderer Anlagen (Gewerbe), auf der rechnerischen Ermittlung des von den neu geplanten WEA am Standort „Bellingen“ **maximal zu erwartenden Schallimmissionen** an den umliegenden Ortschaften oder Gebäuden. Es wurden 11 Immissionsorte definiert. Die Prognose wurde entsprechend der TA-Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, methodisch nach dem Interimsverfahren entsprechend den Hinweisen der LAI, die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung an den dem Projekt benachbarten Immissionsorten durchgeführt und notwendige Vermeidungsmaßnahmen definiert.

Betrachtet wurde die Vorbelastung von 46 WEA und zwei Biogasanlagen, die Zusatzbelastung der Neuplanung von 6 WEA und die Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung. Die zu erwartenden Schallwerte der Neuplanung von 6 WEA incl. der Vorbelastung werden mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% an den geforderten Immissionsorten nicht maßgebend erhöht.

Damit ist eine Betriebsweise der geplanten Anlagen des Herstellers Vestas vom Typ V162-5.6 mit 166m Nabenhöhe, mit Sägezahn-Hinterkanten an den Rotorblättern, wie folgt möglich:

- (1) WEA 48 – Betriebsmode 0 mit STE
- (2) WEA 49 – Betriebsmode 0 mit STE
- (3) WEA 50 – Betriebsmode 0 mit STE

- (4) WEA 51 – Betriebsmode 0 mit STE
- (5) WEA 52 – Betriebsmode 0 mit STE
- (6) WEA 53 – Betriebsmode 0 mit STE

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesamtbelastung ist in der nachfolgenden Tabelle enthalten.

Schallimmissionsort	IRW Nacht- betrieb Schall [dB]	Gesamtbelastung 52 WEA inkl. Vertrauens- bereichszusch Gerundet [dB]
Nr. Beschreibung		
A Hüselitz, Dorfstraße 34	45	46
B Hüselitz, Dorfstraße 52	45	45
C Bellingen, Dorfstraße 69	45	44
D Bellingen, Wohngebiet	43	43
E Demker, Am Bahnhof 1	45	40
F Welle, Dorfstraße 36	45	42
G Welle, Akazienstraße 8	40	40
H Dahrenstedt, Dorfstraße 30	40	40
I Dahrenstedt, Dorfstraße 20	40	41
J Buchholz, Grüne Straße 59	45	45
K Groß Schwarzlose, Wohngebiet am Wasserwerk	40	45

Tabelle 1: Gesamtbelastung nach Anwendung der Rundungsregel

Die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an den Immissionsorten B bis H und J eingehalten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

Am den Immissionsort I wird der nächtliche Immissionsrichtwert um 1 dB(A) überschritten. Nach dem Irrelevanzkriterium in Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um bis zu 1 dB(A) aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BImSchG anzusehen.

An den Immissionsorten A und K wird der nächtliche Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Die Gesamtbelastung überschreitet den Immissionsrichtwert nicht weiter. Die Teilpegel der neu geplanten WEA unterschreiten den Immissionsrichtwert um mindestens 12 dB(A). Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm ist der Zusatzbeitrag als irrelevant anzusehen. Die Vorbelastung ist als ursächlich für die Überschreitung anzusehen, während die Zusatzbelastung keinen kausalen Beitrag leistet bzw. nicht als erhebliche Belästigung ins Gewicht fällt (basierend auf BImSchG §5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach der einer Anlage nicht jede von ihr hervorgerufene, insbesondere nicht jede geringfügige Immission als kausaler Beitrag zu einer schädlichen Umwelteinwirkung zugerechnet werden darf).

>>> Zitat Ende

5. Schattenwurf

Die Untersuchung der zu erwarteten Schattenemissionen sind gesamtheitlich für die beiden Antragsteller (wie im Punkt 1 beschrieben) erstellt worden.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer. Es wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, welche die meteorologischen Parameter berücksichtigt, z. B. Intensität des Sonnenlichtes und die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden begrenzt. Als Nachweis wird ein Schattenwurfprognose von FEFA Ingenieurbüro vom 11.01.2021 erstellt, welches hier als Auszug wiedergegeben wird.

Auszug aus der Schattenimmissionsprognose FEFA Ingenieurbüro vom 11.01.2021:

>> In der nachfolgenden Schattenwurfprognose erfolgte, unter Berücksichtigung der 46 Bestands-WEA, die rechnerische Ermittlung des von den 6 neu geplanten WEA, des Typ Vestas V162-5.6 mit 166 m Nabenhöhe, am Standort „Bellingen“ maximal zu erwartendem Schattenwurf an den umliegenden Ortschaften oder

Gebäuden. Es wurden insgesamt 12 Schattenrezeptoren (Immissionsorte) definiert. Die Ergebnisse wurden hinsichtlich aktuell gültiger Richtlinien zu optischen Immissionen an WEA bewertet und gegebenenfalls notwendige Vermeidungsmaßnahmen definiert. Die geplante WEA 48 (1) sowie die WEA 52 (5) erzeugen an keinen der betrachteten Immissionsorten einen Schattenwurf. Die vier WEA (49/50/51/53) erzeugen, unter Berücksichtigung der theoretisch maximalen, hier die astronomisch maximale Sonneneinstrahlung, Schattenwurf der zu Überschreitungen, der gemäß Richtlinie zulässigen Beschattungsdauer an einigen Betrachtungspunkten (Nachfolgend Immissionsorte „IO“ genannt) führen. Zur vollständigen Vermeidung von Überschreitungen ist die Installation eines Schattenwurfmoduls (SWM) an einer der vier WEA notwendig. Das SWM erfasst mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation in Echtzeit und kann so die tatsächliche Beschattungsdauer an den IO durch eine schattenwurfoptimierte Betriebsweise der WEA (Stopp der Anlage) begrenzen. >>> Zitat Ende

6. Eisabwurf

Zur Reduzierung des Risikos von Eiswurf (jedoch nicht von Eissturz) kann die Windenergieanlage fernabgeschaltet werden. In der Praxis unterliegen Windenergieanlagen keiner Vor-Ort-Überwachung, weshalb Vestas auch automatische Erkennungs- und Abschaltoptionen durch Montage eines der herkömmlichen Eisdetektoren auf Maschinenhausbasis, wie dem Goodrich- oder Labkotec-Eiserkennungssystem oder dem Vestas Ice Detection™ System (VID) für Windenergieanlagen, anbietet.

Das Vestas Ice Detection™ System (VID) setzt eine hochmoderne DNV-GL-zertifizierte Sensortechnologie ein, einschließlich einer Vollintegration mit VestasOnline® SCADA für den Betrieb und die Alarmierung. Eine Master-Slave-Funktion wird so angeboten, dass ein einziges Eiserkennungssystem das automatische Abschalten und Wiederanfahren aller Windenergieanlagen in einem Windpark steuern kann. Die Master-Slave-Funktion ist zur Verwendung in jenen Regionen erhältlich, in denen die Vorschriften sie zulassen.

7. Eingriff in Natur, Landschaft und Boden

Die Unterlagen zum Eingriff in Natur, Landschaft und Boden werden im landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmt und Auszüge aus den Untersuchungen nachfolgend benannt. Zur artenschutzrechtlichen Grundlagenermittlung sind separate Fachbeiträge beigelegt, wie der Artenschutz-Fachbeitrag und eine Raumnutzungsanalyse mit integrierter Habitatsanalyse.

Auswirkungen der geplanten WEA ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Biotop, Fauna und das Landschaftsbild.

Betrachtet wurden hierbei der Neubau von insgesamt 6 WEA unter Berücksichtigung des Rückbaus von insgesamt 4 Bestands-WEA. Durch den Neubau aller WEA kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von insgesamt 20.137 m² Boden, wovon 17.311 m² teilversiegelt und 2.826 m² vollversiegelt.

Gemäß Vermeidungsgebot aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Zum Schutz des Bodens und der Biotop werden folgende Vermeidungsmaßnahmen impliziert;

- **V 01** Sachgemäße und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von bei den Bauarbeiten anfallendem Oberboden
- **V 02** Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
- **V 03** Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das im LBP mit den Eingriffsgrenzen vorgegebene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen
- **V 04** Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baustelleneinrichtung, Bauzufahrtsstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen
- **V 05** Treffen von Schutzvorkehrungen für den Naturhaushalt (Schutz von Bäumen)

Da innerhalb der Windparkfläche bzw. des Untersuchungsgebietes das Vorkommen von geschützten Fledermäusen und Vögeln nicht auszuschließen ist, werden artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen installiert.

- **V 06** Bauzeitenmanagement zum Schutz der, im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-) Vogelarten.
- **V 07** Ökologische Baubegleitung (Brutvögel) fall Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit der Bodenbrüter durchgeführt werden.
- **V 08** Gestaltung des Mastfußbereiches der WEA, möglichst unattraktiv für Kleinsäuger und somit u.a. für nahrungssuchende Rotmilane.
- **V 09** Gehölzkontrolle auf Quartierpotential für Fledermäuse oder ein Vorhandensein von Horsten bzw. besetzten Nestern, bei eventuell notwendiger Entfernung von Gehölzen.
- **V 10** Betriebseinschränkungen und Monitoring für windenergieempfindliche Fledermaus-Arten kann das Kollisionsrisiko durch nächtliche Abschaltzeiten vermieden werden, dies kann mit einem Monitoring begleitet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Nach der Bilanzierung und der Biotopwertermittlung kommt es beim vorliegenden Antrag der zwischen der Wertminderung des Neubaus von 4 WEA und der Wertsteigerung im Zuge des Rückbaus von vier WEA zu einer eingriffsbedingten Wertminderung von 21.412. Für die Fauna wurde eine Kompensationsfläche von 82.448 m² und für die Bewertung des Landschaftsbildes nach dem Brandenburger Modell einen Kompensationsbedarf von 113.837,50 €.

Mit dem so ermittelten Kompensationsumfang sind folgende Maßnahmen entwickelt worden, die in Ihrer Umsetzung den Eingriff durch die geplante Errichtung von sechs WEA im Windpark Bellingen ausgleichen.

- **M 01 Pflanzung von Obstgehölzen südlich von Bellingen:** Südlich der Ortschaft Bellingen befindet sich ein ca. 4.570 m² großer Erholungsbereich bestehend aus einem Teich, einigen Gehölzen, einer Sitzgelegenheit und einer relativ neu gepflanzten Streuobstwiese (Abbildungen 3 & 4). Im südlichen Bereich der Fläche befindet sich eine, durch Gestrüpp und Sträucher überwachsene Schuttfläche (ca. 324 m²), bestehend aus alten Zaunteilen, Fundamentresten und anderen Schuttablagerungen. Im Rahmen der geplanten Maßnahme soll diese Fläche vom Schutt beräumt und zugänglich gemacht werden. Anschließend werden die frei gemachte Fläche sowie deren Randbereiche mit Obstgehölzen bepflanzt. Innerhalb des bereits bestehenden Obstgehölz-Bestandes werden Wuchslücken „aufgefüllt“ und zwei abgestorbene Apfelbäume ersetzt. Die zu bepfanzende Fläche beträgt ca. 660 m² und bietet Platz für ca. 25 weitere Gehölze.
- **M 02 ökologische Aufwertung des Schlossteiches in Tangerhütte:** Im Schlosspark der Stadt Tangerhütte befindet sich der Schlossteich. Das Südufer dieses Teiches ist frei von Ufervegetation und grenzt an eine parkähnliche Fläche an. Insbesondere das Ost- und Westufer weisen einen lückenhaften Schilfröhrichtbestand auf. Die geplante Maßnahme M2 sieht eine Beteiligung an der Sanierung dieses Teiches in Form einer Entschlammung zur ökologischen Aufwertung vor. Das entnommene organische Material soll anschließend auf Schadstoffe überprüft werden und wird, im Falle einer Schadstofffreiheit in Absprache mit den anliegenden Landwirten auf den naheliegenden Ackerflächen ausgebracht.
- **M 03 Rekonstruktion einer Stauanlage bei Jeggel:** Die Maßnahme M3 beinhaltet die Finanzierung der Rekonstruktionspläne einer Stauanlage im Zehrengaben bei Jeggel. Geplant wurde die Rekonstruktion durch den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ und ist Teil des Pilotprojektes Zehrengaben im regionalen Wassermanagement.
- **M 04 Anlage von ca. 20 ha Blühstreifen/-flächen und Brachflächen zwischen Buchholz und Gohre:** Nordwestlich des geplanten Vorhabens ist die Anlage von Brachflächen und Blühstreifen/-flächen vorgesehen. Der vorgesehenen Flächenkomplex liegt zwischen den Ortschaften Buchholz und Gohre. Insgesamt umfasst dieser ca. 106 ha Acker, von denen im rotierenden Wechsel ca. 20 ha für die Maßnahme M4 zur Verfügung stehen. Die Maßnahme dient zum einen der Förderung von Blühpflanzen in der Ackerlandschaft, was sich wiederum positiv auf den Insektenbestand auswirkt. Da die Maßnahme über eine Dauer von 20 Jahren geplant ist und sich die betriebswirtschaftlichen Ansprüche über so einen langen Zeitraum

ändern können, optional ist die Anlage von Luzerne- oder Klee grasflächen auf max. 50 % der Maßnahmengröße möglich.

- **M 05 Anlage von ca. 15 ha Luzerne- und /oder Klee grasflächen:** Nördlich des geplanten Vorhabens ist die Anlage von Luzerne- und/oder Klee grasflächen für mindestens 5 Jahre vorgesehen. Insgesamt umfasst die Maßnahme ca. 15 ha Acker. Die Flächen befinden sich zwischen Dahrenstedt, Gohre und Buchholz und sollen mit Luzerne und/oder Klee gras bewirtschaftet werden. Die Mahd erfolgt in 3 bis 4 Durchgängen pro Jahr, welche wiederum gestaffelt oder in Streifen erfolgen. Die Maßnahme dient der Förderung des windkraftrelevanten Rotmilans, der es insbesondere während der Brutzeit zusehends schwerer hat, an Nahrung zu kommen.
- **M 06 Habitats Verbesserung am Kiese see Hindenburg:** Im Rahmen eines anderen Vorhabens wird der Erwerb und die ökologische Aufwertung des Kiese sees bei Hindenburg vorbereitet. Im Vorfeld sind einige Maßnahmen notwendig, wie die Sicherung von Uferbereichen und Anschüttungen sowie kleine Maßnahmen zur Habitat Verbesserung der dort lebenden Arten. Die vollständige Maßnahme der Stilllegung des Kiese sees dient dem Erhalt wertvoller Lebensräume für Tiere (insbesondere Vögel) und Pflanzen. Außerdem stellt der Kiese see eine optisch sehr wertvolle Abwechslung in einer ansonsten weitreichenden Ackerlandschaft dar.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen sind im UVP-Bericht zur Realisierung der Errichtung der sechs WEA im WP Bellingen, von beiden Investoren: der Windpark Bellingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Stendal (im UVP-Bericht ETE Stendal GmbH genannt) und der Windpark Bellingen West GmbH & Co. KG mit Sitz in Rheine (im UVP-Bericht CPC Germania GmbH & Co. KG genannt) beauftragt und durchgeführt worden. Die UVP umfasst gemäß § 2 Abs. 11 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt.

Im Zuge dieses Berichtes wurden eine avifaunistische Untersuchung, eine Fledermauskundliche Einschätzung sowie eine FFH-Vorprüfung erhoben.

Die Hauptbeeinträchtigungen liegen in der Voll- und Teilversiegelung einer Fläche von insgesamt 20.137 m², der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der möglichen Beeinträchtigung der Avifauna. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind entweder unerheblich oder nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die, im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sind allenfalls geringfügig, da die von den geplanten Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung betroffenen Flächen nur einen geringen ökologischen Wert aufweisen. Weiterhin sind keine Schutzgebiete von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen, auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Einhaltung mehrerer Maßnahmen voraussichtlich nicht ausgelöst.

Mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Schallemissionen und Schattenwurf ist nicht zu rechnen. Der, beim Betrieb der geplanten WEA entstehende Geräuschpegel ist in der Schallimmissionsprognose ermittelt worden. Es werden die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte nach der TA Lärm im Normalbetrieb für den Tag- und Nachtbetrieb eingehalten. Durch den Einsatz eines Schattenmoduls werden die zulässigen Tagesminutenzahlen und die zulässigen Jahresgesamstundenzahlen für Schattenwurf an keinem Schattenimmissionspunkt überschritten.

Die Auswirkungen auf die Avifauna und die Fledermäuse durch das Vorhaben werden mit verschiedenen Maßnahmen vermieden bzw. minimiert.

9. Standsicherheit

Die Standsicherheit der Anlage wird über eine Typenprüfung in Verbindung mit dem Baugrundgutachten nachgewiesen. Die Auslegung der Anlage entspricht der in Bellingen anzusetzenden Windzone 2 nach der Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß DIBt 2012. Ergänzend werden die Auswirkungen der Nachlaufströmungen der Anlage im Windpark im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbetrachtung geprüft. Mit diesem Gutachten wird die technische

Funktionsfähigkeit und Standsicherheit der Windenergieanlagen für eine Betriebsdauer von 20 Jahren nachgewiesen.

10. Luftfahrt

Die WEA werden mit Tages- und Nachtkennzeichnungen gemäß der AVV ausgestattet. Als Hauptanforderung gilt die Sichtbarkeit der WEA aus der Luft durch einen Rot/Weißen Anstrich (Tagekennzeichnung) an den Rotorblättern, Turm und Maschinenhaus. Die Nachtkennzeichnung erfolgt gemäß der Vorschrift durch „Feuer W, rot“ am Turm und mit zwei blinkenden Feuern W, rot in Kombination mit einer Infrarotbefeuern auf dem Maschinenhaus.

Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist mittels Transponderlösung geplant.

11. Netzanschluss

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt mittels Erdkabel in das öffentliche Netz der Avacon Netz GmbH. Der Netzeinspeisepunkt wird von dem Energieversorger benannt und befindet sich unmittelbar am Vorhabensgebiet an der, durch das Gebiet führenden, 110 KV-Freileitung. Um auf die entsprechende Spannungsebene von der Freileitung (110 kV) auf die Spannungsebene der WEA (20 KV) umzuschalten, ist am Einspeisepunkt die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich.

12. Rückbau

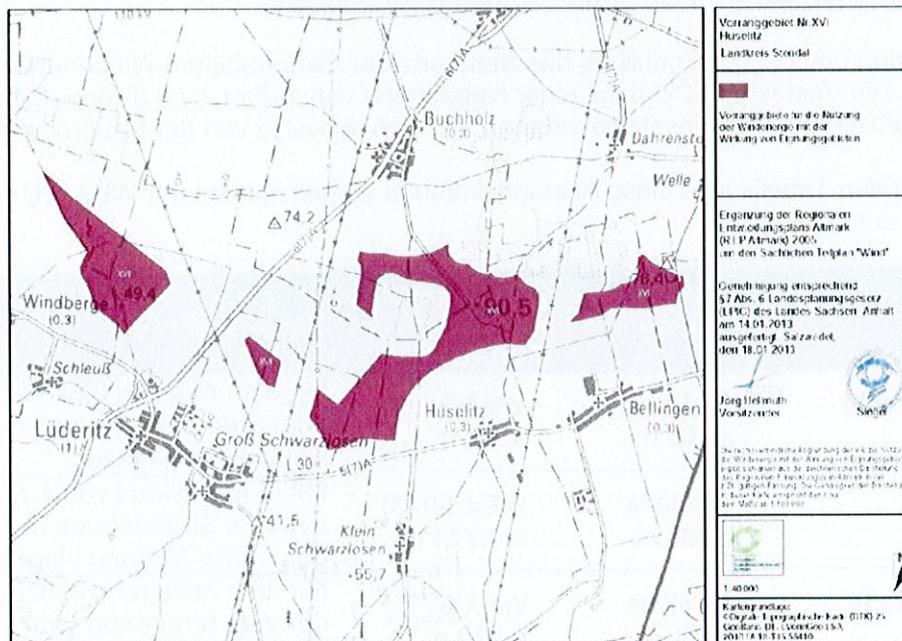
Der Antragsteller verpflichtet sich die Windenergieanlagen bei Betriebseinstellung vollständig zurück zu bauen. Zu diesem Zweck wird vor Baubeginn eine Rückbaubürgschaft bei der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, hinterlegt, welche in Art und Umfang den behördlichen Vorgaben entspricht und damit die Kostenregelung für einen notwendigen Rückbau abdeckt.

Beschreibung des Standortes und der Umgebung

Beschreibung des Planungsgebietes

Der unmittelbare Standort des Vorhabens ist im Landkreis Stendal, in der Einheitsgemeinde Tangerhütte, darin in den Ortsteilen Bellingen und Demker, als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Nr.: XVI - Hüselitz) ausgewiesen. Dieses befindet sich südlich von Stendal und westlich von Tangerhütte und ist maßgeblich für die Standortwahl der geplanten Windenergieanlagen entscheidend. Durch das Vorranggebiet führt die Bundesstraße B 189.

In der **Planzeichnung 1.4.2.1** des Antrages ist die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, gemäß sachlichen Teil Wind des Regionalplanes, dargestellt. Die Grundlage hierfür ist die Arbeitskarte der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmärk „Vorranggebiet Nr. XIV – Irxleben“.



Da die Genauigkeit der Darstellung in diesen Karten einem Maßstab von 1:100.000 entspricht, gehen wir von einer relativ hohen Abweichung der Randschärfe aus.

Beschaffenheit und derzeitige Nutzung der Grundstücke

Im Bereich des Windparks und seinem Umfeld bis ca. 5 km dominiert derzeit die Ackernutzung. Vorhandene Wege mit linearen Gehölzbeständen, z.T. aus nicht heimischen Baumarten, gliedern die Landschaft.

Das Gelände ist für altmärkische Verhältnisse etwas hügelig (siehe Planzeichnung **1.4.2.1 topografische Karte** – mit Höhenlinienangaben) und wird durch kleinere Waldabschnitte und Feldwege begrenzt bzw. durchquert. Das geplante Gebiet wird von drei Freileitungen

durchschnitten und durch die Bundesstraße B189 sowie der zukünftig parallelverlaufenden Bundesautobahn A14 in vier Teilgebiete zerschnitten.
Innerhalb des westlichen Teils des Plangebietes und auf dem Bellinger Berg, stehen bereits insgesamt 46 Windenergieanlagen (WEA).

Der unmittelbare Standort des Vorhabens ist in den Gemeindeteilen Bellingen und Demker geplant und liegt zwischen den Bestands-WEA und der östlichen Begrenzung des Vorranggebietes (Nr.: XVI - Hüselitz).
Die nächstgelegenen Ortschaften Groß Schwarzlosen, Lüderitz, Bellingen, Hüselitz, Demker, Welle und Buchholz sind durch ländliche Siedlungsbereiche geprägt.

Gemäß dem Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gehört der Untersuchungsraum zur Landschaftseinheit der „Östlichen Altmarkplatten“. Die geringe Relieftiefe der Landschaft mit ihrer großen Ausdehnung ist von einer hohen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

Abstandskriterien zur Ermittlung der Betriebsgrundstücke

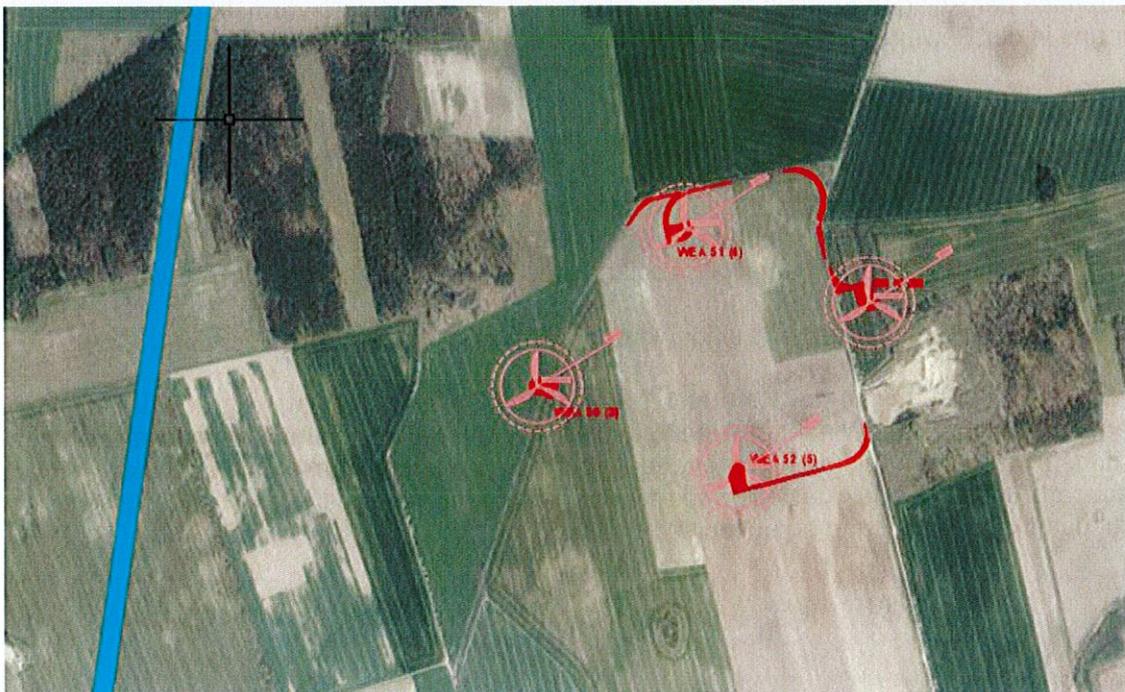
In der Planung und bei der Ermittlung des Standorts der vier geplanten Windenergieanlagen (WEA) des Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m, sind diverse Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zum Einsatz gekommen, die sich teilweise von der Baugröße der WEA abhängen.

In der folgenden Tabelle sind diese Abstandskriterien aufgelistet, mit der WEA der geringsten Entfernung zum Objekt.

Objekte	Abstands- forderung	Geringster Abstand zur WEA	Bemerkung
Bundesstraße B 189	1 x Höhe ≥ 200 m	WEA 50 (3) = 3.615 m	Mit dem Abstand 3.615 m ist der vom Straßenbauamt geforderte Abstand eingehalten.
BAB A 14	1 x Höhe ≥ 200 m	WEA 50 (3) = 4.774 m	Mit dem Abstand von 4.774 m ist der vom Straßenbauamt geforderte Abstand eingehalten.
Landesstraße L 30	1 x Höhe ≥ 200 m	WEA 52 (5) = 973 m	Mit dem Abstand von 973 m ist der vom Straßenbauamt geforderte Abstand eingehalten
Ortschaft Groß Schwarzlosen	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 50 (3) = 5.502 m	Mit dem Abstand von mind. 5.502 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird eine störende Wirkung gemindert.
Ortschaft Hüselitz	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 50 (3) = 2.708 m	Mit dem Abstand von mind. 2.708 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird eine störende Wirkung gemindert.
Ortschaft Bellingen	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 52 (5) = 1.022 m	Mit dem Abstand von mind. 1.022 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird der Empfehlung entsprochen.

Ortschaft Demker	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 52 (5) = 1.239 m	Mit dem Abstand von mind. 1.239 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird eine störende Wirkung gemindert.
Ortschaft Welle	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 51(4) = 982 m	Mit dem Abstand von mind. 982 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird die Empfehlung um 18 m unterschritten, Immissionen jedoch eingehalten.
Ortschaft Dahrenstedt	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 53 (6) = 1.115 m	Mit dem Abstand von mind. 1.115 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird der Empfehlung entsprochen.
Ortschaft Buchholz	Empfohlen ≥ 1.000 m	WEA 50 (3) = 3.126 m	Mit dem Abstand von mind. 3.126 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung wird eine störende Wirkung gemindert.
Freileitung	Mindestabstand = 2 x RD	WEA 50 (3) = 5,18 RD	Mit dem Abstand von 5,18-fachen Rotordurchmesser zum äußerem Leiterseil ist Mindestabstand eingehalten.
Wald	Empfohlen ≥ 200 m	WEA 50n (3) ≥ 228 m	Unter Berücksichtigung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf Fledermäuse ist somit eine Schutzzone vorgehalten.

Wie in dem nachfolgend dargestellten Luftbild sind keine weiteren Infrastruktureinrichtungen oder Richtfunkstrecken im Planungsbereich vorhanden.



Die den Park durchquerende 110 kV Freileitung, wie in der vorgehenden Tabelle bereits erwähnt, ist hier hellblau dargestellt. Die Einwirkungen der WEA auf das Schwingungsverhalten der Leiterseile der Freileitung wurde von einem unabhängigen Gutachter berechnet. Das Gutachten zur Freileitung im Windpark Bellingen ist dem Kapitel 13.1.9 der Antragsunterlagen zu finden. Die Untersuchung ergab im Ergebnis, dass der beantragten WEA Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m, die Leiterseile nicht schädigen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des Turbulenzverhaltens der Windenergieanlagen untereinander, der Zustimmung des Grundstückseigentümers und ihrer Nachbarn, sowie Absprachen mit den Bewirtschaftern der Ackerflächen und des angewandten Minimierungsgebots neu zu schaffenden Zuwegungen zu den Anlagen sind das Betriebsgrundstück und der Anlagenstandort ermittelt worden.

Zuwegungen

Die Zuwegung zu der Anlage von vorhandenen Wegen ist in den Wegeplan-Detailplan je WEA Kap.-Nr. **1.4.2.3** dargestellt.

Hier wurde in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betreibern der Verlauf der Zuwegungen weitestgehend den Bearbeitungsrichtungen angepasst, um hier die Behinderung der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung so gering wie möglich zu halten und dem Minimierungsgebot des Flächenentzugs gerecht zu werden, soweit dies möglich war. Aus diesem Grund wurde der Standort der WEA 50 (3) so gewählt, dass der vorhandene Feldweg von Bellingen Richtung Nord-Osten als Zufahrt genutzt und in unmittelbarer Nähe die WEA errichtet werden kann. Somit kann direkt im Anschluss der Kranstellplatz platziert werden. Auf diese Weise konnte der Entzug der Landwirtschaftlichen Fläche minimiert werden.

Des Weiteren wurden mit den Landwirten schriftliche Vereinbarungen (nicht im Antrag enthalten) getroffen, die den Ersatz auftretender Schäden an der Ernte, während der Bauphase der Anlagen beinhalten. Diese sind leider nicht immer zu vermeiden. Hier richten wir uns in der Bewertung nach Anbaufrucht, in Anlehnung an die Landwirtschaftskammer.

Grundstücksrecht

Mit dem Grundstückseigentümer sind Nutzungsverträge über die in Anspruch genommene Fläche geschlossen worden. In diesen Verträgen sind die Rechte zur Errichtung des Standortes einer Windenergieanlage, Abstandsflächenbaulasten sowie Wege- und Kabelverlegungsrechte enthalten.

Da dies privatrechtliche Verträge sind, werden sie diesem Antrag nicht beigelegt.

In den **Planzeichnungen der Kapitel 1.4.2 und 12.1.3** sind in dem Auszug aus der Liegenschaftskarte die Windenergieanlage mit den Standortkoordinaten, den Abständen zu Grundstücksgrenzen und dem Wegeverlauf sowie die Lage der Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken dargestellt. So kann der jeweilige Eigentümer die Art und Weise seiner Grundstücksbeeinflussung erkennen.

ANTRAGSTELLER

Windpark Bellingen GmbH & Co. KG

Poststraße 3
39576 Stendal
Tel.: 03931 410020
E-Mail: info@fefa-wind.de

LEGENDE



-  geplante WEA
Typ Vestas V162 5.6MW, 166 m NH
-  geplante WEA- Drittplanung
-  Bestandsanlagen Vestas V 112
-  Vorrangfläche laut Regionalplan

ENTWURFSVERFASSER

FEFA
INGENIEURBÜRO

Südwall 3
39576 Hansstadt Stendal
Tel.: 03931 / 41 00 20
Fax: 03931 / 41 00 222

BLATTBEZEICHNUNG

WP Bellingen Auszug aus der topografischen Karte

Gemarkung Bellingen, Demker

Diese Planzeichnung enthält urheberrechtlich geschützte
Informationen. Vervielfältigung ohne schriftliches
Einwilligen von **FEFA** ist NICHT ERLAUBT.

MAßSTAB	DRUCKDATUM
1:12.500	26.08.2020

KARTENGRUNDLAGE/ QUELLE

Anlage aus der Topografischen Karte M 1:10000
© Geo-Basis-DE/2
L'VermGeo/LSA, 2008 735.599.09

BLATT-NR NACH BImSch-ANTRAG

Planzeichnung 1.4.2.1 - Blatt 1 von 1
erstellt am: 26.08.2020

